

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Rechnungsprüfungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Eröffnungsbilanz der Stadt Heidelberg auf
den 01.01.2007;
Bericht über die örtliche und überörtliche
Prüfung**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2011	N	() ja () nein	
Gemeinderat	15.12.2011	Ö	() ja () nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Hauptausschuss und der Gemeinderat nehmen den Bericht über die örtliche und überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zur Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Bilanz muss ein wirklichkeitstretues Bild des Vermögens und der Schulden der Körperschaft vermitteln. Nur so kann sie ihrer Funktion als wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Gestaltung einer soliden Haushaltswirtschaft erfüllen. Durch die Prüfung wird diese Funktion gesichert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Anlass

Die Stadt Heidelberg hat ihr Rechnungswesen zum 01.01.2007 auf das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt, nachdem der Gemeinderat am 16.02.2006 (DS 0037/2006/BV) dieser Umstellung zugestimmt und das Regierungspräsidium Karlsruhe die erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Ein wesentlicher Schritt dieser Umstellung ist die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz (EÖB), mit der die Basis für den „Transfer in die doppische Welt“ gebildet wird. Über das Ergebnis der Prüfung wird in dieser Vorlage berichtet.

2. Rechtliche Bestimmungen für die Prüfung

Zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns (IV. Quartal 2008) waren die gesetzlichen Grundlagen nur in Form von Referentenentwürfen vorhanden. Der Entwurf vom 15.11.2007 regelte in Art. 13, dass die EÖB innerhalb eines Jahres von der überörtlichen Prüfungsbehörde (Gemeindeprüfungsanstalt) zu prüfen ist.

Eine Prüfungspflicht für die örtliche Prüfung war nicht gesondert geregelt. Unsere Prüfungshandlungen waren zu diesem Zeitpunkt aus der Logik abgeleitet, dass die EÖB Bestandteil des ersten Jahresabschlusses nach dem NKHR wird und spätestens dann mit dem Jahresabschluss zu prüfen wäre. Aus prüfungsökonomischen Gründen war es zweckmäßig, die beiden umfangreichen Erstprüfungen im NKHR zu entkoppeln. Inzwischen wurde in dem verabschiedeten Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 eine gesonderte Prüfungspflicht der örtlichen Rechnungsprüfung und eine Entkoppelung von der Jahresabschlussprüfung geregelt.

Die EÖB ist spätestens zum Ende dieses Haushaltsjahres (in dem die Kommunale Doppik erstmals angewendet wird) vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage sowie von der überörtlichen Prüfung zusammen mit dem ersten Jahresabschluss geprüft werden. Für die Prüfung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 110 GemO) sinngemäß.

3. Prüfungsverfahren

3.1. Allgemeines

Das Kämmereiamt beschreibt in der Beschlussvorlage zur Feststellung der EÖB zutreffend die Ausgangssituation und die Rahmenbedingungen. Diese Gegebenheiten waren sowohl für das Kämmereiamt als auch für das Rechnungsprüfungsamt ursächlich, dass die vorgesehenen Zeitziele für die Bearbeitung nicht eingehalten werden konnten. Die beteiligten Ämter haben der umfassenden und darüber hinaus der qualitativ bestmöglichen Erarbeitung der EÖB den Vorzug vor der formalen Einhaltung von Fristen gegeben. Nachteilige Auswirkungen für die städt. Finanzwirtschaft waren dadurch nicht zu erwarten und haben sich auch nicht ergeben.

Der Gemeinderat wurde am 16.10.2008 über die erarbeitete EÖB sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden informiert (Drucksache Nr. 0127/2008/IV).

3.2. Überörtliche Prüfung

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat die Prüfung der EÖB in dem Zeitraum begonnen, in dem auch die örtliche Prüfung durch das RPA erfolgte. Dadurch konnten die Prüfungsaufgaben teilweise arbeitsteilig vorgenommen werden.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem Bericht vom 14.12.2009 dokumentiert, der für eine umfassende Hintergrundinformation als Anlage 1 der Vorlage beigefügt ist.

3.3. Örtliche Prüfung

Die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für die örtliche Prüfung sind vorstehend (Nr. 2 und 3.1) in Kurzfassung beschrieben. Die Prüfung wurde ab dem IV. Quartal 2008 durchgeführt und mit dem Prüfungsbericht vom 15.01.2010 abgeschlossen. Der Prüfungsbericht ist als Anlage 2 beigefügt.

Das Vorgehen bei der Prüfung haben wir in Nr. 3 dieses Prüfungsberichtes beschrieben. Wegen der Bedeutung der EÖB für die künftigen Jahresabschlüsse wurde die Grenze der Wesentlichkeit für die Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen auf 100 T€ festgelegt. Daraus und aus den vertiefungsbedürftigen Erstergebnissen der Prüfung ergab sich eine deutlich größere Menge an Einzelfallprüfungen, als dies bei späteren Prüfungen der Fall sein wird.

4. Ergebnisse der Prüfungen

Die Einzelergebnisse aus beiden Prüfungen wurden komprimiert in einer Gesamtübersicht über die Prüfungsergebnisse und Maßnahmen dargestellt. Diese Übersicht ist als Anlage 1 zu der Beschlussvorlage über die Feststellung der Eröffnungsbilanz (DS 0383/2011/BV) beigefügt. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet.

Das Gesamtergebnis der örtlichen Prüfung ist auf Seite 5 des Prüfungsberichtes (Anlage 2) dargestellt; darauf wird verwiesen.

Ergänzend werden wesentliche Prüfungsergebnisse und deren Auswirkungen durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erläutert.

5. Abschluss des Prüfungsverfahrens

Über die wesentlichen Ergebnisse und die erforderlichen Korrekturmaßnahmen wurde zwischen den beteiligten Ämtern Übereinstimmung erzielt. In die Gestaltung und Umsetzung wichtiger Korrekturmaßnahmen (z. B. Neuaufnahme des unbeweglichen Vermögens) ist das Rechnungsprüfungsamt einbezogen. Aufgrund dieser Sachkenntnis wurde das Prüfungsverfahren dem Grunde nach abgeschlossen. Davon abgesehen werden planmäßig Prüfungshandlungen für den Bereich der Korrekturen bei den künftigen Jahresabschlüssen vorgenommen. Die Zielsetzung, die Korrekturen ergebnisneutral innerhalb des dafür zulässigen Zeitraumes (bis zum Jahresabschluss 2010) vorzunehmen, wird erreicht.

6. Empfehlung zur Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die sich aus den Prüfungsfeststellungen ergebenden Berichtigungen sind in den Folgebilanzen durchzuführen. Die Eröffnungsbilanz bleibt unverändert. Daraus folgt die Empfehlung, die Eröffnungsbilanz festzustellen.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 14.12.2009 zur Eröffnungsbilanz (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 02	Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Heidelberg vom 15.01.2010 über die Prüfung der Eröffnungsbilanz (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)